

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Factors an der Fakultät für Verkehrs- und Maschinensysteme (Fakultät V) der Technischen Universität Berlin

Vom 15. Oktober 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät für Verkehrs- und Maschinensysteme (FAK V) hat am 2. November 2005 gemäß § 71 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), Folgendes beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Modulprüfungen, Meldefristen und Studiendauer
- § 4 Besondere Prüfungsberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Mündliche Modulprüfung
- § 9 Schriftliche Modulprüfung (Klausur)
- § 10 Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 12 Zusatzmodule
- § 13 Bewertung von Modulprüfungen, Gesamtnote, Gesamturteil
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Zeugnisse, Urkunde, Bescheinigungen
- § 17 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Ungültigkeit der der Masterprüfung

- II. Masterprüfung**
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 20 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 21 Masterarbeit

- III. Schlussbestimmungen**
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulliste

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums und legt die Grundlagen für eine wissenschaftliche Laufbahn. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Studienfaches überblicken, die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt sind.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät für Verkehrs- und Maschinensysteme den akademischen Grad Master of Science (abgekürzt M. Sc.).

§ 3 Modulprüfungen, Meldefristen und Studiendauer

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, mit denen die Module abgeschlossen werden, und der Masterarbeit. Die Prüfungsinhalte sollten den Rahmen der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen nicht überschreiten; ausgenommen hiervon sind die Themen zur Masterarbeit.

(2) Nach der Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung sind Mündliche Modulprüfungen (§ 8) binnen drei Monaten abzulegen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag diese Frist verlängern. Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen (§ 9) erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 10) sind in der Regel innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn anzumelden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Soweit Studienzeiten gemäß § 11 Abs. 1 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten angerechnet.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

(5) Gegen Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das Verfahren für Gegenvorstellungen bei Prüfungsbewertungen richtet sich nach der dazu erlassenen Satzung der TU Berlin.

§ 4 Besondere Prüfungsberatung

(1) Studierende haben an einer besonderen Prüfungsberatung auf Grund von § 30 Abs. 2 und 4 BerlHG nach näherer Regelung gemäß § 13a der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) teilzunehmen.

(2) Studierende, die die besondere Prüfungsberatung ohne triftigen Grund versäumen, werden gemäß § 15 Satz 3 Nr. 1 BerlHG exmatrikuliert.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Prüfungsordnung sowie allen daraus resultierenden Aufgaben und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss (PA) des Masterstudiengangs Human Factors zuständig. Der Fakultätsrat bestellt den Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren,
- einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und
- einer oder einem Studierenden

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen oder Professoren eine(n) zu dessen Vorsitzende(n) und die anderen zu ihren/seinen Vertreterinnen oder Vertretern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und die Aufstellung entsprechender Listen,
4. die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende, die wegen körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Prüfungs- bzw. Studienleistung in der vorgesehenen Form zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss widerruflich Zuständigkeiten auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einwände erheben, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat, der Ausbildungskommission und dem Referat für Studium und Lehre in anonymisierter Form regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen einschließlich der Beratung der Prüfungsergebnisse anwesend zu sein und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie sind nicht Öffentlichkeitspersonen im Sinne von § 8 Abs. 5.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt sie der oder dem Betroffenen mit. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Gemäß § 32 BerlHG können Professorinnen und Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind. In der beruflichen Praxis erfahrenen Personen kann die Prüfungsberechtigung erteilt werden, auch wenn sie keine Lehre ausüben.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, indem er sie einem bestimmten Modul zuweist. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Die Namen der für die Module bestellten Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss und über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung bekannt gegeben.

(3) Sind für ein Modul mehrere Prüferinnen und Prüfer vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer mündlichen Prüfung das Recht, eine oder einen davon als Prüferin oder Prüfer vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der oder des Vorgeschlagenen, kann der Prüfungsausschuss von dem Vorschlag abweichen. Sollte eine Prüferin oder ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen oder Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten.

(4) Jede mündliche Prüfung gemäß § 8 ist in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat und auf dem Gebiet der Prüfung sachverständig ist.

(5) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Bestellung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 8), schriftliche Prüfung (§ 9) oder als Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 10) abgelegt. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, gegebenenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8 Mündliche Modulprüfung

(1) In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen können in Gruppen von bis zu vier Kandidatinnen oder Kandidaten (Gruppenprüfung) oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie kann mit ihrer oder seiner Zustimmung ausnahmsweise überschritten werden. Jedes Modul wird grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers geprüft.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(4) Gegenstände, Ergebnisse und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen

ist.

(5) Mitglieder der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze bei mündlichen Prüfungen zuhören; Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auszuschließen. Die Öffentlichkeit kann bei Beeinträchtigung der Modulprüfung von der Prüferin oder von dem Prüfer ausgeschlossen werden.

(6) Die Prüfung kann von der Prüferin oder dem Prüfer aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung der Prüfung geführt haben, sind ins Prüfungsprotokoll aufzunehmen.

§ 9 Schriftliche Modulprüfung (Klausur)

(1) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Inhaltsbereich des Moduls, auf das sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeiten können und entsprechende Kenntnisse vorliegen. Eine Klausur kann auch Antworten nach dem Mehrfachwahlprinzip enthalten.

(2) Eine schriftliche Prüfung (Klausur) wird unter Aufsicht in begrenzter Zeit (maximal 4 Stunden) mit zugelassenen Hilfsmitteln geschrieben. Sie ist in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(4) Findet in einem Modul nur eine Klausur statt und wird diese mit "nicht ausreichend" bewertet, kann der Prüfer die Prüfung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch eine mündliche Prüfung (Nachprüfung) fortsetzen; der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die Frist verlängern. Aufgrund der Nachprüfung wird die Prüfung mit ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) bewertet.

(5) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Wiederholungen von schriftlichen Modulprüfungen sind wie mündliche Modulprüfungen anzumelden.

§ 10 Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Bei Prüfungsäquivalenten Studienleistungen gelten bestimmte Studienleistungen, die im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht wurden, als Prüfungsleistungen. Eine Modulprüfung in der Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen besteht in der Regel aus mehreren verschiedenen Studienleistungen. Als Form der Leistungen kommen beispielsweise in Frage: Mündliche Rücksprachen, Referate, sonstige schriftliche Ausarbeitungen, protokollierte praktische Leistungen. Prüfungsäquivalente Studienleistungen sind in der Regel innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn anzumelden.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und während der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von

Prüfungsleistungen

(1) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studierenden vom Prüfungsausschuss als Prüfungsleistungen anerkannt, die entsprechenden Studienzeiten werden angerechnet. Der Fakultätsrat legt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses fest, bei welchen Studiengängen es sich um gleiche oder gleichwertige handelt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Bachelorstudiengang erbracht und anerkannt wurden, sind im Master in der Regel nicht anrechenbar. Sofern Pflichtfächer betroffen sind, ist der entsprechende Leistungsumfang aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule zu belegen.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen nicht festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 3 abzulegen ist. Hierüber erteilt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Veranlassung des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob eine Studierende oder ein Studierender ausreichende Kenntnisse in diesem Modul besitzt. Sie werden auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit einer anderweitig erbrachten Prüfung nicht festgestellt werden kann. Eine Ergänzungsprüfung gilt als "bestanden", wenn die Prüfungsleistung als "ausreichend" oder besser beurteilt wird, im anderen Falle als "nicht bestanden". Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung ist als reguläre Modulprüfung abzulegen.

(4) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen und ihre Durchführung gelten die §§ 3 sowie 7 bis 10 entsprechend.

§ 12 Zusatzmodule

(1) Studierende können sich im Rahmen der Masterprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Universität angebotenen Modulen (Zusatzmodulen) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzmodulen werden auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 13 nicht berücksichtigt. Zur Prüfung in einem Zusatzmodul hat sich die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfung anzumelden.

§ 13 Bewertung von Modulprüfungen, Gesamtnote, Gesamturteil

(1) Jede einzelne Modulprüfung sowie die Masterarbeit ist von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note mit dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

Note	Urteil	
1,0, 1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7, 2,0, 2,3	gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht,

(2) Das Ergebnis der einzelnen Modulprüfungen ist der Kandidatin/ dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Sofern für eine Benotung mehrere Einzelnoten zu berücksichtigen sind, wie dies bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen, der Masterarbeit, und der Gesamtnote der Fall ist, erfolgt die Festsetzung der Note über die Bildung des arithmetischen, ggf. gewichteten, Mittelwertes. Die Gesamtnote bildet der aus allen Noten der Modulprüfungen und der Note über die Masterarbeit nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittelwert. Beim Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Den Noten wird ein Urteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

Note	Gesamturteil
1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

(4) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Absolventen und Absolventinnen erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des/der Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Daten.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der vorgenannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene oder nach § 15 oder § 18 als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind als Mündliche Modulprüfungen gemäß § 8 durchzuführen

(3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der nächsten sechs Monate abzulegen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Terminverlängerungen gewähren, jedoch höchstens um weitere sechs Monate.

§ 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Anmeldung zu einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern sie oder er dieses der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung und der Prüferin oder dem Prüfer spätestens drei Werktage vor der Modulprüfung mitteilt.

(2) Hält eine Kandidatin oder ein Kandidat eine der Fristen gemäß Absatz 1 oder § 3 Abs. 2 ohne triftigen Grund nicht ein, versäumt er den Prüfungstermin ohne triftigen Grund, tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden und kann gemäß § 14 wiederholt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über ihre Anerkennung.

(3) Für die Anerkennung einer Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder einer Krankheit seines von ihm betreuten minderjährigen Kindes als triftiger Grund ist dies unverzüglich durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung oder der eines anderen schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er durch die Prüferin, den Prüfer, die Aufsichtführende oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Sie kann nach Maßgabe von § 14 wiederholt werden. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, so kann er die Aufhebung dieser Entscheidung durch den Prüfungsausschuss beantragen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

§ 16 Zeugnisse, Urkunde, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden der Studiengang, für jedes Modul Titel, Umfang in Leistungspunkten, Note und Urteil über die Modulprüfung, Thema, Umfang in Leistungspunkten, Note und Urteil über die Masterarbeit sowie die Gesamtnote, die ECTS-Definition und das Gesamturteil angegeben sowie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Anzahl der bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigten Fachsemester. Ist die Masterarbeit als Teil einer Gruppenarbeit angefertigt worden, so ist dies im Zeugnis anzugeben. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Kandidatin oder der Kandidat die letzte Prüfungsleistung erbracht hat. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität. Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt.

(2) Wurden im Zeugnis angegebene Leistungen nicht im Masterstudiengang Human Factors oder nicht an dieser Universität erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis über die Masterprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Master of Science erworben.

(5) Das Zeugnis über die Masterprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(6) Bescheinigungen über Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung kostenpflichtig ausgestellt.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Für die Erhebung und Löschung von Studierendendaten gilt die Studentendatenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in einem Modul wird der oder dem Studierenden auf Antrag innerhalb von 18 Monaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfung für nicht bestanden erklären. Sie kann nach Maßgabe von § 14 wiederholt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.
- (7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

II. Masterprüfung

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

- (1) Für die Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen:
1. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
 2. der Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang Human Factors oder eine Erklärung, dass noch ein Prüfungsanspruch nach § 3 Abs. 4 besteht,
 3. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Masterprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Anmeldung zur ersten Prüfung der Masterprüfung zu beantragen. Ist die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung zugelassen, so meldet sie bzw. er sich, sofern es sich nicht um eine schriftliche Modulprüfung handelt, zu den weiteren Prüfungen jeweils bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung an. Die Zulassung zur Masterprüfung ist auch dann vor der ersten Modulprüfung zu beantragen, wenn diese als schriftliche Modulprüfung abgelegt wird.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die

Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfungsanspruch erloschen ist.
- (4) Termine für mündliche Prüfungen sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Prüferin oder dem Prüfer unter Beachtung der Frist gemäß § 3 Abs. 2 zu vereinbaren.

§ 20 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen im Umfang von zusammen 120 Leistungspunkten gemäß § 13 der Studienordnung. Die Modulgruppen, in denen Modulprüfungen abzu- legen sind, werden durch die Studienordnung festgelegt. Die Prüfungsart der Modulprüfungen wird durch die Modulliste festgelegt (siehe Anlage 1).

§ 21 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. Sie kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden, die Regelungen über die Betreuerin oder den Betreuer bleiben unberührt. In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit sollte in einem sachlichen Zusammenhang zu einem der gewählten Module (§ 13 Abs. 1 der Studienordnung) stehen. Der Aufwand für die Masterarbeit wird mit 18 Leistungspunkten bewertet. Die Masterarbeit kann nach Maßgabe von Absatz 9 auch als Gruppenarbeit ausgegeben werden.
- (2) Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit erfolgt frühestens nach der erfolgreichen Absolvierung von Modulen im Umfang von 50 Leistungspunkten, wobei auch die Projektarbeit (12 LP) bereits erfolgreich absolviert sein muss, und spätestens zwei Monate nach erfolgreicher Absolvierung der letzten für die Masterprüfung erforderlichen Modulprüfung.
- (3) Die oder der Studierende kann beim Prüfungsausschuss über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung die Ausgabe einer Masterarbeit beantragen. Dabei kann die oder der Studierende eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema vorschlagen; Betreuerin oder Betreuer kann jede Prüferin und jeder Prüfer sein. § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss gibt auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten das Thema über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung aus, die das Ausgabedatum aktenkundig macht.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigt werden kann.
- (5) Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei weitere Monate verlängern. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Während der Anfertigung der Masterarbeit ist der Besuch eines Masterkolloquiums verpflichtend, in dessen Rahmen die Arbeit in Form eines Vortrages vorzustellen ist.
- (7) Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Masterarbeit schriftlich zu erklären, dass er die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Mas-

terarbeit kenntlich zu machen. Ist die Masterarbeit mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die fertige Arbeit ist bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß und in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Abgabedatum wird dort aktenkundig gemacht. Die Arbeit wird zur Begutachtung und Bewertung weitergeleitet.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, darunter die Betreuerin oder der Betreuer, gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertungen sollen innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit dem Prüfungsausschuss zugehen. Bei unterschiedlicher, aber in beiden Fällen mindestens ausreichender Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter wird die Note gemäß § 13 Abs. 3 gemittelt. Bei unterschiedlicher und in einem Falle nicht ausreichender Bewertung ist eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter entscheidet dann über die endgültige Bewertung der Masterarbeit.

(9) Die Masterarbeit kann ein von mehreren Studierenden gemeinsam bearbeitetes Thema haben (Gruppenarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Studierenden aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien wie Abschnitten oder Seitenzahlen eindeutig abgrenzbar ist und den Anforderungen von Absatz 1 Satz 3 entspricht. Es sind mindestens zwei Betreuerinnen und Betreuer zu bestellen,

darunter mindestens eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter. Eine Gruppenarbeit ist von den Studierenden gemeinsam zu beantragen, der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag aufgrund einer gemeinsamen Stellungnahme der vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuer. Die Erklärung gemäß Absatz 7 Satz 1 hat jede Kandidatin oder jeder Kandidat für seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil abzugeben.

(10) Nicht fristgemäß eingereichte oder mit nicht ausreichend bewertete Masterarbeiten können nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(11) Die bewertete Masterarbeit bleibt beim Institut der Betreuerin oder des Betreuers. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser zeitweilig zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien überlassen werden. Sie ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft, spätestens jedoch am Tag nach Ihrer Bekanntmachung.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Modulliste¹

für den Masterstudiengang Human Factors an der Fakultät für Verkehrs- und Maschinensysteme (Fakultät V) der Technischen Universität Berlin

Modulgruppe	zugeordnete Module	Leistungspunkte (ECTS)	Prüfungsform
I. Pflichtmodule nach Vorwissen			
<i>I.1.1 Ingenieurwissenschaften für Psychologen</i>			
	Ingenieurwissenschaften für Psychologen	6	PS
	Empirische Forschungsmethoden für Psychologen	6	PS
<i>I.1.2 Psychologie für Ingenieure</i>			
	Psychologie für Ingenieure	6	S
	Empirische Forschungsmethoden für Ingenieure	6	PS
II. Pflichtmodule			
	Grundlagen der Kognitions- und Neuropsychologie	9	S
	Grundlagen der Biopsychologie	6	PS
	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	6	PS
	Belastung und Beanspruchung	6	PS
	Kognitive Ergonomie und Usability Engineering	9	PS
III. Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Basiswissen und -fertigkeiten			
	Personalauswahl und Training für die Arbeit in MMS	6	PS
	Ergonomische Produktgestaltung	6	PS
	Sicherheit und Zuverlässigkeit	6	PS
IV. Projektmodul			
	Interdisziplinäre Projektarbeit und systemtechnische Grundlagen	12	PS
V. Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Vertiefungswissen			
V.1 Domänenbezogene Vertiefungen			
<i>V.1.1 Kfz-Technik</i>			
	Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik	12	PS
	Fahrzeugführung	12	M
	Fahrversuche im Automobilbau	6	M
	Simulation im Automobilbau	6	M
<i>V.1.2 Luft- und Raumfahrt</i>			
	Luft- und Raumfahrtpsychologie	6	PS
	Anthropotechnik in der Flugführung	6	PS
	Cockpitauslegung / Flugmedizin	6	PS
	Flugsicherung	6	PS
<i>V.1.3 Gesundheitswesen/Medizintechnik</i>			

¹ Die jeweils aktuelle Fassung der Modulliste findet sich im Internet

Modulgruppe	zugeordnete Module	Leistungspunkte (ECTS)	Prüfungsform
	Grundlagen der Medizintechnik	6	PS
	Ergonomische Produkt- und Systemgestaltung im Gesundheitswesen	6	PS
	Datenverarbeitung im Gesundheitswesen	6	PS
	Arbeitssystem Krankenhaus	6	PS
<i>V.1.4 Prozessführung</i>			
	Prozessführung	7	M
V.2 Grundlagenorientierte Vertiefungen			
<i>V.2.1 Automationspsychologie</i>			
	Automationspsychologie	6	PS
<i>V.2.2 Kognitionspsychologie</i>			
	Kognitionspsychologische Vertiefung	6	PS
<i>V.2.3 Neuroergonomie</i>			
	Neuroergonomie	6	PS
	Angewandte Psychophysiologie	6	PS
<i>V.2.4 Psychologie neuer Medien</i>			
	Psychologie neuer Medien	6	PS
<i>V.2.5 Spezielle Methoden</i>			
	Modellierung und Simulation in Mensch-Maschine-Systemen	6	PS

M = Mündlich; S = Schriftlich; PS = Prüfungsäquivalente Studienleistungen